

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

1889

51 (16.10.1889)

Verordnungs-Blatt

der

Generaldirektion der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Karlsruhe, den 16. Oktober 1889.

Inhalt.

Allgemeine Verfügungen: —

Sonstige Bekanntmachungen:

- Nr. 76855. B. Eröffnung der Lokalbahn Zell i. W. — Todtnau.
 Nr. 77307. G.D. Deutsche Freikartenliste.
 Nr. 77309 B. Billetverkauf in Gasthöfen.
 Nr. 78066. B. Westdeutscher Verband.
 Nr. 76543. B. Gebühren für Zoll- und Reichsteuergeschäfte.

- Nr. 76857. B. Annahme zc. von Sprengstoffen.
 Nr. 76861. G. Südwestdeutsch — schweizerischer Verkehr.
 Nr. 77021. G. Westdeutscher Verbandsgüterverkehr.
 Nr. 77764. G. Betriebsförderung.
 Nr. 77327. B. Organisation des Telegraphendienstes.
 Personalmeldungen.

Allgemeine Verfügungen.

Sonstige Bekanntmachungen.

Bahneröffnung.

Nr. 76855. B. Mit Bezug auf den Schlußsatz der Bekanntmachung Nr. 49708 B. im Verordnungsblatt Nr. 34 vom 1. J. wird zur Beachtung weiter eröffnet, daß auch die zwischen der Bau- und Betriebsverwaltung von S. Bachstein in Darmstadt und der diesseitigen Generaldirektion zu wechselnden Schriftstücke unentgeltlich als „Eisenbahndienstsache“ zu befördern sind, daß aber tariffreie Beförderung von Geld und geldwerthen Sachen von genannter Stelle an die Eisenbahnhauptkasse ausgeschlossen ist.

Freikarten.

Nr. 77307. G.D. Zur Deutschen Freikartenliste vom 1. Februar 1889 ist die 8. Veränderungsnachweisung erschienen, welche den betreffenden Dienststellen alsbald zugehen wird.

Personen- zc. Verkehr.

Nr. 77309. B. Die Billetverkaufsstelle im Gasthof zu den drei Königen in Basel wird mit 14. Oktober für die Dauer der Wintermonate geschlossen.

Nr. 78066. B. Der Tarif für den Westdeutschen Personenverkehr soll neu erstellt werden. Etwaige Anträge (Neueinbeziehung von Stationen, Zurückziehung ungangbarer Fahrkarten zc.) sind innerhalb 14 Tagen einzubringen.

Güterverkehr.

Nr. 76543. B. Während bisher für außerhalb der geordneten Amtsstelle bezw. außerhalb der festgesetzten Dienststunden im Eisenbahnverkehr vorgenommene Dienstverrichtungen von Zollbeamten (amtliche Begleitung von Eisenbahnzügen, Ueberwachung von Umladungen u. dgl.) von diesseitiger Verwaltung außer dem Ersatz der den betreffenden Beamten erwachsenen Eisenbahnfahrtkosten keine Vergütungen geleistet wurden, sind durch Bundesrathsbeschluß vom 4. Juli d. J., „Bestimmungen über die auf Grund des §. 10 B.Z.G. für Rechnung des Reichs zu erhebenden Gebühren, sowie über die an Zollbeamte für außergewöhnliche Dienstleistungen auf Kosten des Reichs zu gewährenden besonderen Vergütungen“ erlassen worden, durch welche zunächst bezüglich der Gebühren für die außerordentlichen Dienstleistungen der Grenzzollbeamten allgemeine Anordnungen getroffen wurden, welche aber durch

Erlaß Großh. Finanzministeriums vom 5. v. M. Nr. 7314 auch auf die Zollverwaltung im Innern ausgedehnt wurden. Die für die Eisenbahndienststellen hauptsächlich in Betracht kommenden Bestimmungen jener Verordnung nebst den von Großh. Zolldirektion hierzu getroffenen Vollzugsanordnungen sind folgende:

I. Die Erhebung von Gebühren neben den Zöllen findet insbesondere statt:

1. wenn die amtliche Begleitung von Eisenbahnzügen auf Antrag der Eisenbahnverwaltung oder auch ohne solchen Antrag im Interesse der Zollsicherheit von der Zollbehörde angeordnet wird;
2. wenn die amtliche Bewachung unter Zollkontrolle stehender Wagen oder Güter auf Antrag der Beteiligten oder auch ohne solchen Antrag im Interesse der Zollsicherheit von der Zollbehörde angeordnet wird;
3. wenn die Vornahme von Zollabfertigungen einschließl. der auf Umladungen, Zuladungen, Verschlußverletzungen zc. während des Transports bezüglichen Amtshandlungen an anderen Orten als der ordentlichen Amtsstelle oder, mit Ausnahme der im §. 133 Abs. 3 u. 4 B.Z.G. vorgesehenen Fälle (Abfertigung der mit der Eisenbahn eingehenden Reiseeffekten sowie der mit der Eisenbahn ankommenden, sofort unter Wagenverschluß weitergehenden Sendungen und von der Zolldirektion etwa angeordnete andere Abfertigungen), außerhalb der Dienststunden oder an Sonn- und Festtagen gestattet wird und
4. wenn die amtliche Bewachung eines unter amtlichem Mitverschluß stehenden Privatlagers (z. B. in Basel) eintritt.

II. Eine Gebührenerhebung findet dagegen in der Regel nicht statt:

1. für die amtliche Begleitung von ein- oder ausgehenden Waarentransporten zwischen der Zollgrenze oder dem Anfahrposten und dem Grenz-Ein- oder Ausgangsamt;
2. für die amtliche Bewachung unter Zollkontrolle stehender Wagen oder Waaren während der durch die Mittagspause notwendig werdenden Unterbrechung der Abfertigung;
3. für Zollabfertigungen außerhalb der Amtsstelle, wenn deren Vornahme an der Amtsstelle aus dienstlichen Rücksichten nicht ausführbar oder unzumuthig wäre.

III. Behufs Festsetzung der nach den neuen Bestimmungen zur Erhebung gelangenden Gebühren zc. ist, wenn auf Antrag der Eisenbahnverwaltung eines der fraglichen

Geschäfte durch Zollbeamte vorgenommen werden soll, dies Seitens der beantragenden Eisenbahndienststellen der betreffenden Zollstelle mit Benützung eines Formulars nach vorgeschriebenem Muster rechtzeitig und zwar — abgesehen von außerordentlichen Vorkommnissen — jedenfalls wenigstens einen halben Tag vorher unter Angabe des Ortes, der Art und der mutmaßlichen Dauer des vorzunehmenden Geschäfts anzumelden. Die Impresen zu diesen Anmeldungen werden von den Zollstellen unentgeltlich geliefert.

Die Großh. Eisenbahnverwaltung ist jedoch hinsichtlich der für die regelmäßige Begleitung von Eisenbahnzügen in Anspruch genommenen Beamten von diesen Anmeldungen entbunden.

IV. Die Höhe der Gebühren beträgt:

1. Für gebührenpflichtige Amtshandlungen aller Art in dem Stationsort und in einer Entfernung von weniger als 2 km von demselben, oder falls den betreffenden Beamten ein Dienstbezirk zugewiesen ist, in diesem Dienstbezirk für Aufseher und Beamten gleichen oder niederen Ranges für jede angefangene Stunde 30 $\%$, für Beamte höheren Ranges das Doppelte.
2. Für gebührenpflichtige Amtshandlungen außerhalb des Stationsortes in einer Entfernung von 2 km und mehr von demselben oder außerhalb des Dienstbezirks der betreffenden Beamten und zwar
 - a. für Begleitung von Eisenbahnzügen, wenn die Begleitung einschließlich der zur Rückreise nach der Station erforderlichen Zeit nicht länger als acht Stunden dauert, 1 M. 50 $\%$, bei längerer, jedoch 24 Stunden nicht überschreitender Dauer, sowie für jede weiter angefangenen 24 Stunden 3 M.

Diese Vorschrift ist von Gr. Finanzministerium dahin erläutert worden, daß für die Berechnung der zu erhebenden Gebühr nicht jede einzelne die Hin- und Rückreise umfassende Begleitung, sondern die von jedem Aufseher am einzelnen Tag auf Kosten eines und desselben Gebührenpflichtigen geleistete Gesamtdienstzeit maßgebend sein soll;

b. für alle sonstigen Amtshandlungen sind Gebühren in Höhe der den ausführenden Beamten nach den landesherrlichen Bestimmungen zustehenden Tagelöhne zu erheben.

3. Erwachsen der Zollverwaltung für die mit der Aus-

K. v. M.
1897.
153.

führung gebührenpflichtiger Amtshandlungen beauftragten Beamten Ausgaben an Fuhrkosten, so erhöhen sich die Gebühren um den Betrag dieser Ausgaben. Dem Gebührenpflichtigen ist jedoch überlassen, statt Zahlung der Fuhrkosten für angemessene Beförderung der Beamten selbst Sorge zu tragen. — Hierzu wird bemerkt, daß in solchen Fällen die Ausstellung von Freifahrtscheinen durchweg zu unterbleiben hat, den betreffenden Beamten vielmehr zu überlassen ist, den Betrag für die gelöste Fahrkarte in Anrechnung zu bringen.

V. Sind zu einzelnen gebührenpflichtigen Amtshandlungen, welche für gewöhnlich von Aufsehern und Beamten gleichen oder niederen Ranges auszuführen sind, in Ermangelung solcher höhere Beamte verwendet worden, so gelangen gleichwohl nur die Sätze für die ersteren zur Erhebung.

VI. Werden zu demselben Geschäfte mehrere Beamte gleichzeitig oder wegen der notwendigen Ablösung nacheinander erforderlich, so ist die Gebühr für jeden derselben einzuziehen, im letzteren Falle jedoch nur nach der Gesamtdauer der aufgewendeten Zeit zu bemessen.

VII. Die nach Ziffer IV—VI zu erhebenden Gebühren, Tagelöhner und Fuhrkosten hat in allen Fällen die auftraggebende Zollstelle festzusetzen und von den Gebührenpflichtigen einzuziehen. Den Beamten, welche den Dienst ausführen, ist die Einziehung der Gebühren unter keinen Umständen gestattet.

Nr. 76857. B. Im Verzeichniß der zur Annahme und Auslieferung von Sprengstoffen geeigneten Stationen (Rundmachung 9) ist auf Seite 20 unter Nr. 47 X hinter „Menzelen“ die Station „Meppen“ mit dem Vermerk „Nur für Sendungen für den Krupp'schen Schießplatz und von demselben“ nachzutragen.

Nr. 76861. G. Im Verzeichniß der in die einzelnen direkten Güterverkehre einbezogenen Stationen der Badischen Bahn ist unter Ziffer IX (Südwestdeutsch—Schweizerischer Güterverkehr, b. Verkehr mit der Schweizerischen Nordostbahn) die Station Würzburg nachzutragen.

Nr. 77021. G. In dem Verzeichniß der in die direkten Güterverkehre einbezogenen badischen Stationen ist unter

laufende Nr. XX „Westdeutscher Verband“ nachzutragen:
Appenweier,
Mergentheim,
Wallbüren.

Nr. 77764. G. Die Strecke Sniatyn—Czernowitz ist für den Gesamtverkehr wieder offen.

Telegraphenwesen.

Nr. 77327. B. Im Verzeichniß der Badischen Bahn-telegraphenstationen ist nachzutragen:

† Blockstation 36 (Friedrichsfeld-Wieblingen) Bo
† Mannheim Mühlau Fahrdienstbüro Mf.

Zu unterstreichen sind darin die Stationsnamen Auggen, Beuggen, Dogern, Eberfingen, Eschelbronn, Gottenheim, Gutach, Haagen, Hattingen, Hinterzarten, Horheim, Köndringen, Mühlhausen, Nenzingen, Niederschwörstadt, Nußbach, Ofteringen, Sauldorf, Söllingen, Steinen, Unteregglingen, Welschingen und Wyhlen.

Im Leitungsverzeichniß sind die Leitungen:

7 Osterburken-Neckarelz,
31 Bruchsal-Germersheim,
52 Appenweier-Duppenau,
71 Erzingen-Singen,
84 Immendingen-Billingen,
87 Adelsheim Vf.-Adelsheim St.,
89 Bruchsal Vf.-Bruchsal St.,
91 Ettlingen Vf.-Ettlingen St.,
100 Pforzheim Vf.-Pforzheim St.,
102 Riegel Vf.-Riegel Ort,
105 Wiesloch Vf.-Wiesloch St.

ganz zu streichen.

Ferner ist zu setzen:

Etg. 1 Rubr. 3: zwischen Wü. u. Hd. „Sa.“;
Etg. 5 Rubr. 2: Lauda-Neckarelz,
Rubr. 3: L. Kh. U. Sw. Bw. Eub. Eu. Hln.
Rs. Os. Ad. Se. Em. Sf. Ar. Dl. Nb.
Ma. Nz.;
Rubr. 4: 8 Uhr 7 B. durch L. (Nz. Ma. Os. u.
Kh. bescheinigen nicht);
Etg. 29 Rubr. 3: zwischen M. u. Mc. „Mf.“;
Etg. 33 Rubr. 2: Bretten-Germersheim,
Rubr. 3: Bt. Go. Hi. Br. Kf. Gu. Htt. Ph.
Rhh. Germersheim,
Rubr. 4: 8 Uhr B. durch Br. (Bt. u. Gu. bescheinigen nicht);

- Stg. 42 Rubr. 2: Karlsruhe-Wörth,
Rubr. 3: K. Kt. Mü. Kin. Mx. Maximiliansau,
Wörth;
- Stg. 47 Rubr. 2: Karlsruhe-Straßburg,
Rubr. 3: K. Etl. Ra. O. Bū. Ach. R. Ap. Of.
Kl. Straßburg;
- Stg. 51 Rubr. 2: Oppenau-Straßburg,
Rubr. 3: Op. Har. Lb. Ob. Zh. Ap. Lt. Kor.
Kl. Straßburg;
Rubr. 4: 8 Uhr 7 B. durch Ap.;
- Stg. 68 Rubr. 2: Waldshut-Singen,
Rubr. 3: W. Th. Ol. Gss. Erz. Win. Nk. Be.
Ed. Nhn. Schf. Hr. Ty. G. Si.,
Rubr. 4: 8 Uhr 7 B. durch W. (Si. u. Schf.
bescheinigen nicht);
- Stg. 74 Rubr. 2: Willingen-Singen,
Rubr. 3: Vl. Mb. Kln. Gū. Do. Pn. Neu. Gd.
Gsn. Hin. Im. Hat. Tm. Eng. Wel.
Mh. Hā. Si.,
Rubr. 4: 8 Uhr 7 B. durch Vl. (Si. Im. u. Do.
bescheinigen nicht).

Im Durchsprechverzeichnis sind die Angaben bei Appen-
weier, Erzingen, Zimmendingen und Osterburken zu streichen.

Ferner ist zu sehen:

- bei Bruchsal 26 mit 33,
33 mit 26;
bei Singen 68 mit 75;
bei Neckarelz 4 mit 5,
5 mit 4, 9 u. 10,
9 mit 5 u. 22,
10 mit 5,
22 mit 9.

Personalnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog
haben unterm 30. September l. J. gnädigst geruht,

dem Regierungsrath August Roth bei diesseitiger Gene-
raldirektion unter Belassung seines dormaligen Ranges und
Charakters die Leitung der Abtheilung für das Gütertarif-
wesen zu übertragen und

den Finanzinspektor Julius Schulz unter Verleihung
des Titels eines Regierungsassessors zum Kollegialmitglied
bei diesseitiger Generaldirektion zu ernennen.

Ernannt wurde:

zum Kanzleigehilfen:

Heinrich Schäßlein von Kilsheim.

Unter die Zahl der Eisenbahngelhilfen wurde
aufgenommen:

August Schlageter von Bühl.

Entlassen wurde:

Erpeditionsgehilfin Marie Willet (auf Ansuchen).

Gestorben sind:

Bahnwärter Sebastian Becker am 30. September l. J.,
Bahnwärter Ernst Rudolph am 3. Oktober l. J.